

**I. Nachtrag
zur Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Briedel vom 02.05.2013
vom 05.06.2024**

Der Gemeinderat von Briedel hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 und der §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) vom 04.03.1983 sowie der §§ 1, 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 am 27.05.2024 folgenden I. Nachtrag zur Friedhofssatzung beschlossen, der hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel I

§ 13 wird um Abs. 5 ergänzt:

(5) Für Personen welche vor Ihrem 18. Lebensjahr verstorben und auf dem Friedhof beigesetzt worden sind besteht das Ruherecht weiter, bis eine Abräumung durch die Eltern erfolgt.

Artikel II

§ 22 wird um Abs. 3 ergänzt:

(3) Es besteht die Möglichkeit, dass die Grabstätten nach Ablauf der Ruhezeit durch die Friedhofsverwaltung geräumt werden. Sofern die Grabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, werden die Kosten gem. der Friedhofsgebührensatzung dem jeweiligen Verantwortlichen in Rechnung gestellt.

Artikel III

Dieser Nachtrag tritt zum 01.07.2024 in Kraft.

Briedel, den 05.06.2024
Ortsgemeinde Briedel
Thomas Steinbach, Ortsbürgermeister